Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## Art. 1 § 3 WiföG Förderungsschwerpunkte

WiföG - Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2020

- (1) Zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele ist eine möglichst effektive Förderung insbesondere in folgenden Schwerpunktbereichen vorzunehmen:
- 1. Innovation und Technologie
- 2. Forschung und Entwicklung
- 3. Umwelt und Ökologie
- 4. Internationalisierung
- 5. Verbesserung der Wirtschaftsstruktur burgenländischer Klein- und Mittelbetriebe
- 6. Infrastruktur
- (2) Zur Erreichung des im § 2 genannten Zieles können Förderungen insbesondere für folgende Vorhaben gewährt werden:
- 1. Schaffung und Erweiterung von Tourismusbetrieben und Tourismuseinrichtungen
- 2. Maßnahmen, die eine Qualitätsverbesserung des Tourismusangebots erreichen
- 3. Maßnahmen, die das Tourismusangebot bereichern
- 4. Beratung, Ausbildung, Weiterbildung und Schulung von Managern und Tourismuspersonal
- 5. Ausbau von Organisations- und Managementstrukturen
- 6. Schaffung und Unterstützung von Vertriebsmaßnahmen.

In Kraft seit 01.01.1994 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$